

BGE 57 II 304

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_II_304

FR: ATF 57 II 304

IT: DTF 57 II 304

Volltext

304 Obligationenrecht. N° 47. Wege der Würdigung anticipando. Auch wenn nämlich angenommen werden müsste, die geringste Kränklichkeit Suters während der zweiten Rentenperiode hätte seine Erwerbsfähigkeit in einem noch grösseren als dem schon berücksichtigten Mass beeinträchtigt, hätte die Vorinstanz in einer durch das Bundesgericht nicht nachzuprüfenden Weise dazu gelangen können und - mit Recht - gelangen müssen, dass die Zeugenaussagen keinen Schluss auf eine solche Kränklichkeit zuließen. Ohnmachtsanfälle und das einmalige Bedürfnis nach den Sterbesakramenten hätten offenbar auch für einen Sachverständigen nicht gereicht, auf eine zunehmende Kränklichkeit zu schliessen, zumal die angeführten Erscheinungen, selbst wenn sie viel häufiger und bedenklicher als behauptet gewesen wären, noch eher auf einen plötzlichen Tod durch Schlaganfall, als auf eine zehnjährige Kränklichkeit in dem vom Beklagten behaupteten Mass deuten würden. Wie dem auch sei, hat sich die Berufungsinstanz nicht mit Fragen der Beweiswürdigung zu befassen, wo Bundesrecht nicht verletzt worden ist.

47. Urteil der I. Zivilabteilung vom 26. Itbi 1931 i. S. Dr. Hayer gegen Terpena A.-G. Erfindung des Dienstpflichtigen. Auslegung und Anwendung des Art. 343 OR. A. - Auf Grund eines im Februar 1928 abgeschlossenen Dienstvertrages trat der Kläger, Dr. P. Meyer, als Laboratoriums- und Betriebschemiker in die chemische Fabrik der Beklagten, Terpena A.-G. in Niederglatt ein. Er erhielt ein Monatssalair von 500 Fr., das im April 1928 auf 550 Fr. und am 1. Januar 1929 auf 1000 Fr. erhöht wurde. Art. 4 des Vertrages bestimmt : « Alle Verbesserungen und Erfindungen irgendwelcher Art, welche Herr Dr. Obligationenrecht. No 47. 306 Meyer während der Dauer dieses Vertrages macht, sowie überhaupt alle seine Arbeiten und deren Resultate sind ausschliessliches Eigentum der Gesellschaft. Letztere ist demnach berechtigt, Erfindungen und Verbesserungen, welche Herr Dr. Meyer macht, auf ihren Namen patentieren zu lassen, und Herr Dr. Meyer hat alle hiezu erforderlichen Formalitäten zu erfüllen und Unterschriften und Vollmachten zu geben.)) Der Direktor des Unternehmens, Hrenicke, erlitt im April 1928 einen Automobilunfall, an dessen Folgen er Ende Juni 1928 starb. Dem Kläger wurde nun die Betriebsleitung übertragen. Er behielt sie bis im April 1929. Am 18. dieses Monats schrieb ihm J. Heusser-Staub, der Verwaltungsratspräsident und einzige Aktionär der Beklagten, er habe sich entschlossen, ihm in der Zukunft nur noch den «chemischen und chemisch-wissenschaftlichen Teil») des Fabrikationsgeschäftes zu unterstellen: «Wir, und gewiss auch Sie selbst, haben sich davon überzeugen können; dass Ihre Fähigkeiten nicht in der Leitung eines Betriebes bestehen, sondern in der wissenschaftlichen Chemie, in der Sie berufen sind, unsere Kampferfabrikation besser auszubauen und Vorteile zu suchen, welche ein ökonomischeres Arbeiten ermöglichen ...») Noch im gleichen Jahr, am 28. Dezember 1929, kündigte die Beklagte den Dienstvertrag auf den 31. März 1930 mit der Begründung, es habe sich zwischen dem Kläger und dem betriebsleitenden Personal ein gespanntes Verhältnis gebildet. B. - Laut Weisung des Friedensrichteramtes Niederglatt

vom 27. Juli 1930 hat Dr. Meyer gegen die Terpena A.-G. Klage über die Streiffrage erhoben; « Ist die Beklagte verpflichtet, an den Kläger 100,000 Fr. nebst 5% Zins seit 17. Juli 1930 zu bezahlen 1» Zur Begründung ist geltend gemacht worden, die Hebung der Produktion aus ihrem betäubenden Zustand habe zur Zeit des Ausscheidens des Betriebsleiters Hrenicke auf- opfernde und intensive Arbeit erfordert. In der Abteilung AB 67 II - 1931 21 306 Obligationenrecht. N° 47. Saturation sei die Ausbeutung schlecht gewesen, in der Abteilung Autoklaven seien nicht die möglichen Resultate erzielt worden, und die Regeneration habe überhaupt nicht funktioniert. Die 'erstgenannten Mängel habe er dank seines Wissens verhältnismässig rasch beheben können, die Regeneration dagegen habe eines ganz neuen Verfahrens bedurft. Damit habe es folgende Bewandtnis: Bei der Oxydation des Kampfens mittelst Chromsäure zu Kampfer entstehen Chromsulfatlaugen. Für die wirt- schaftliche Prosperität der Kampferfabrikation sei es unerlässlich, diese Lösungen nicht wertlos liegen zu las~en. Sie müssten elektrolytisch mit Bleianoden aufgearbeItet werden, wobei sich Chromsäure bilde. Allein die Blei- elektroden würden in kurzer Zeit zu Bleichromat, Blei- sulfat und Bleisuperoxyd aufgerieben und seien nicht mehr in der Lage, die Laugen aufzuregenerieren. Die U~e davon liege im Gehalt der Chromsulfatlaugen an schädi- genden organischen Säuren. Davon, hätten die La~en befreit werden müssen, und zwar vor der RegeneratIOn. Um hiefür ein Verfahren zu finden, nach dem übrigens schon vielfach geforscht worden sei, da von ihm die Wirt- schaftlichkeit der synthetischen Kampferfabrikation ab- hänge, habe sich die Beklagte mit bedeutenden Chemikern in Verbindung gesetzt und hohe Belohnungen ausgesetzt, so mit Prof. Waser und den Chemikern Delpy und Messer. Über diese Sachlage genau unterrichtet und vom Willen beseelt, die den zugezogenen Chemikern ausgesetzten Entschädigungen selbst zu verdienen, habe er sich, ohne von der Beklagten beauftragt zu sein, in seiner Freizeit ans Werk gesetzt und die Beklagte über seine Arbeiten auch stets auf dem Laufenden gehalten. Diese habe ihn aufgemuntert mit dem Versprechen, er werru; jen~ Beloh- nungen im Falle des Gelingens erhalten. Die mühev~lle und kräfte- raubende Arbeit sei dann von Erfolg gekront worden. Das erfundene Verfahren nenne sich Verfahren zur Reinigung der Chromlaugen von organischen Siuren. Es wird in einer zur Klageschrift gehörenden Beilage aus- Obligationenrecht. No 47. 307 führlich erläutert. Die von den andern Chemikern mitge- teilten Verfahren hätten aus verschiedenen Gründen nicht verwendet werden können. Das Verfahren sei der Beklagten übergeben worden. Zur Konstruktion der erforderlichen Apparate sei einer deutschen Firma ein Maschinenbauauftrag gegeben worden. Anstatt seine berechtigten Forderungen auf Vergütung zu anerkennen, habe die Beklagte dann nach Einheimsung der Erfindung versucht, ihn auf alle möglichen Arten und durch Schikane unmöglich zu machen. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. O. -Durch Urteil vom 22. Januar 1931 hat das Handels- gericht des Kantons Zürich die Klage abgewiesen. D. - Gegen dieser> r rteil hat der Kläger rechtzeitig und in der vorgeschriObenen Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. E.- Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Gegenstand der Klage bildet die Vergütung für eine angeblich vom Kläger gemachte Erfindung. Die Parteien sind darüber einig, dass diese Erfindung zu den- jenigen gehören würde, welche in Art. 4 des Dienstver- trages gemeint sind. Es muss demnach davon ausgegangen . werden, dass die Erfindung, sobald sie gemacht war, in das Eigentum der Beklagten fiel und dass in diesem Zeit- punkt ein Anspruch auf Vergütung entstand, sofern eine solche überhaupt geschuldet war. Diese Frage ist in erster Linie nach den Parteivereinbarungen zu entscheide~ Lässt sich, wie hier, nichts Sicheres darüber feststellen, so ist Art. 343 OR heranzuziehen. Darnach werden die

Erfindungen, die ein Dienstpflichtiger in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, sind in zwei Gruppen eingeteilt, nämlich in diejenigen, bei welchen die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstpflichtigen gehört, und in diejenigen, bei denen dies nicht zutrifft. Die Erfindungen der ersten Gruppe gehören ohne Weiteres dem Obligationenrecht. Nach Art. 47 des Dienstvertrags, und er schuldet für ihren Erwerb keine Vergütung, es wäre denn, dass er sie gleichwohl versprochen hätte. Die Erfindungen der zweiten Kategorie gehören grundsätzlich dem Autor, also dem Dienstpflichtigen. Der Dienstherr kann sich jedoch bei dieser Gruppe im Vertrag das Eigentum an den Erfindungen ausbedingen. Sofern er dies getan hat, hat er dem Dienstpflichtigen eine angemessene Vergütung neben dem Salär zu bezahlen, wenn die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Selbstverständlich bedarf diese Ausbedingung des Eigentums der Zustimmung beider Vertragsparteien, und daher kann auch der Erwerb des Eigentums durch den Dienstherrn an die Leistung einer Vergütung geknüpft werden; dann gilt auch hierfür das vereinbarte. Der Sinn des Art. 343 Abs. 2 läuft demnach darauf hinaus, dass sich der Dienstherr das Eigentum an wirtschaftlich erheblichen Erfindungen, die der Dienstpflichtige ausserhalb des Rahmens seiner Obliegenheiten macht, nur gegen Gewährung einer besonderen Vergütung ausbedingen kann. Verspricht er eine solche, und ist sie angemessen, so gilt das vereinbarte kraft Vertrages, verspricht er sie nicht, so schuldet er sie gleichwohl kraft Gesetzes. In diesem Sinn sind die Ausführungen des Handelsgerichtes zu korrigieren, das aus Art. 4 des Vertrages, wo von einer Vergütung keine Rede ist, den Schluss gezogen hat, es sei auch keine geschuldet, da die Parteien eine abschliessende Regelung hätten treffen wollen. Im vorliegenden Fall hat sich der Kläger allerdings ausser auf den Vertrag auch auf eine angebliche Erklärung des Verwaltungsratspräsidenten Heusser-Staub berufen, wonach ihm dieser eine Vergütung für den Fall des Gelingens versprochen hätte, und zwar in der Höhe des den aussenstehenden Chemikern versprochenen Honorars. Die Vorinstanz hat diese von der Beklagten bestrittene Behauptung jedoch nicht als erwiesen erachtet, und das Bundesgericht ist an die tatsächliche Annahme des Handelsgerichtes gebunden (OG Art. 81).

Obligationenrecht. N° 47. 309 2. - Nach dem Gesagten hängt der eingeklagte Vergütungsanspruch davon ab, ob die in Rede stehende Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Klägers gehörte. Wenn diese Frage bejaht werden muss, entfällt Abs. 2 des Art. 343 OR, obschon sich der Dienstherr in casu das Eigentum an den Erfindungen ausbedungen hat, denn darüber ist jeder Zweifel ausgeschlossen, dass die Zusprechung einer Vergütung auch in Ermangelung einer Vereinbarung darüber, jedoch bei Vorbehalt des Eigentums zugunsten des Dienstherrn, nach Art. 343 OR nur statthaft ist, wenn die Erfindertätigkeit nicht zu den dienstlichen Aufgaben gehört. Gehört die Erfindertätigkeit nämlich zu den dienstlichen Verrichtungen, so braucht sich der Dienstherr das Eigentum gar nicht vorzubehalten, da diese Wirkung kraft Gesetzes eintritt. Tut er es dennoch, so tritt die Wirkung trotzdem kraft Gesetzes, nicht kraft Vertrages ein. Die an sich überflüssige Aufnahme einer schon durch das Gesetz statuierten Rechtsfolge in den Vertrag kann also nicht dahin ausgelegt werden, dass damit auf sie verzichtet und lediglich die vertragliche Grundlage als geltend angesehen werde, m.a.W., wenn Art. 343 OR sagt: «Im letztern Falle >» (d.h. wenn sich der Dienstherr das Eigentum im Vertrag vorbehalten hat) habe der Dienstpflichtige Anspruch auf eine besondere Vergütung, so kann das vernünftigerweise nur mit dem Vorbehalt gemeint sein, dass nicht der erste Fall zutreffe, wo die Erfindungen dem Dienstherrn überhaupt gehören, da sie in Ausübung einer dienstlichen Obliegenheit gemacht worden sind. Die in Art. 343 Abs. 1 enthaltenen Worte

«abgesehen von dieser Voraussetzung» beziehen sich grammatikalisch freilich darauf, ob die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten gehöre, und der zweite Satz des Art. 343 Abs. 1 besagt demnach, wörtlich genommen: « Oder wenn der Dienstherr sich einen solchen Anspruch ausbedungen hat, abgesehen davon, d. h. gleichgültig, ob die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten gehöre oder 310 Obligationenrecht. N0 47. nicht ». Allein das kann nicht der Sinn der Bestimmung sein, sondern es handelt sich um ein redaktionelles Versehen der Gesetzesrevision. Art. 343 Abs. 1 ist so zu interpretieren : Abgesehen vom ersten Fall, wo die Erfindung zum Vornherein dem Dienstherrn gehört, steht sie ihm auch zu in einem zweiten Fall, nämlich wenn die Erfindertätigkeit zwar nicht zu den dienstlichen Aufgaben zählt, aber der Dienstherr sich das Eigentum im Vertrag ausbedungen hat (so lautet auch der französische Gesetzestext). Daran schliesst dann Abs. 2 des Art. 343 an. Nun ist richtig, dass im Vertrag des Klägers die Erfindertätigkeit nicht ausdrücklich als seine Aufgabe genannt ist. Allein das ist nicht entscheidend, wenn der Vertrag nach den Umständen doch nicht in einem andern Sinn ausgelegt werden kann. Die Ausführungen der Vorinstanz, eines Fachgerichtes, wirken auch für den nicht in der Branche kundigen Richter überzeugend, und es kann im allgemeinen einfach darauf verwiesen werden, während die Behauptung des Berufungsklägers, es habe sich um eine typische sogenannte Gelegenheitserfindung gehandelt, mit den Tatsachen in offenem Widerspruch steht. Die Fabrik der Beklagten war eine erst vor kurzer Zeit gegründete Unternehmung zum Zwecke einer Fabrikation (der synthetischen Gewinnung von Kampfer), welche noch keineswegs in den Besitz einer rationellen Methode gelangt war. Die Gestaltung eines wesentlichen Zweiges in der Fabrikation (das sogenannte Regenerationsverfahren) war noch in den Anfängen, und eine befriedigende Lösung des darin enthaltenen Problems musste erst gesucht (studiert) werden ; inzwischen arbeitete die Beklagte noch Jahr für Jahr mit ganz bedeutenden Verlusten. Es liegt daher auf der Hand, dass es die Beklagte bei der Anstellung von Organen, wie es der Kläger war, in aller erster Linie darauf ankommen lassen musste, einen zweckmässigen Ausbau dieses Verfahrens anzustreben, d. h. eben auf Verbesserungen und Erfindungen in dieser Branche bedacht zu sein, und zwar vom Anfang der Anstellung des Klägers an. Obligationenrecht. No 48. 3lt Daher auch die Bestimmung des § 4. In eingehender Weise hat die Vorinstanz dargelegt, dass gerade in dieser Beziehung mannigfaltige Besprechungen und Verhandlungen zwischen dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Kläger stattfanden. Der Inhalt der vom Kläger behaupteten Erfindung beschlägt denn auch eben gerade den Teil der Fabrikation, unter welchem das beklagte Unternehmen am meisten Not litt. Nach alledem kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Erfindertätigkeit, für welche der Kläger die eingeklagte Vergütung verlangt zu dessen dienstlichen Obliegenheiten gehörte. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 22. Januar 1931 wird bestätigt. 48. Arrêt de la 1re section civile du 9 mai 1981 dans la cause Dame Barruchet contre l'Économiste. Resp. C. J. n. 8480. Quelles que soient les prescriptions réglementaires, un véhicule à moteur ne doit jamais circuler à une vitesse telle, que son conducteur ne puisse l'arrêter dans l'espace de route qu'il voit complètement libre devant lui. Pour apprécier les fautes respectives des divers usagers de la route, on doit tenir compte des risques plus ou moins grands qu'ils font courir au public, et considérer que leur diligence doit être proportionnée à ce risque. Résume des faits : A. - L'accident dont Barruchet a été victime le 24 novembre 1928 à 19 heures, dans la rue des Deux Ponts, à Genève, s'est produit de la manière suivante: Il faisait nuit. l'Économiste circulait à droite de la chaussée,

dans la direction du Pont de St-Georges. Les feux de police de sa voiture etaient eclaires. Son allure etait de 20 a 25 km. a l'heure. Il pleuvait ; la visibilite etait mauvaise.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.